

Ein schlichter Ererziten-Nachklang

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 43

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegen ihn gehabt in der Vollziehungsverordnung zum luzernischen Erziehungsgesetz, die als körperliche Strafe nur „Streiche mit der Rute auf die flache Hand“ zuläßt.

Das Beispiel enthält keinen richterlichen Entscheid. Aber es mahnt uns wieder zu Ruhe und Ueberlegung beim Strafen, aber auch zu energischem, unerschrockenem Vorgehen gegen gewissenlose Eltern.

Weil materielle Schäden am häufigsten beim Erteilen körperlicher Strafen verursacht werden, sei kurz im Anschluß an diesen Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Lehrer auch für diese haftbar, aber nicht strafbar ist. Wenn er z. B. einem Schüler das Kleid oder das Buch zerreißt oder beim Experimentieren verbrennt, hat er den Schaden zu ersetzen. (Art. 41 des D. R.)

Beweis und Gegenbeweis.

In allen Haftpflichtfällen hat der Kläger nach Art. 42 des D. R. „den Schaden zu beweisen“. Der Lehrer kann selbstverständlich den Gegenbeweis führen, der entsprechend Art. 41 u. 55 des D. R. hauptsächlich darin besteht, daß er beweist, daß der Schaden auch ohne sein Zutun und bei Anwendung aller Vorsicht entstanden wäre. Auch kommt es nicht selten vor, daß der Verunfallte selbst einen großen Teil der Schuld trägt, z. B. durch Uebertreten eines Verbotes (Beisp. 2 und 3) oder durch nachlässige Ausführung einer anbefohlenen Handlung oder durch Mutwillen.

(In W. brach ein Knabe beim Turnen ein Bein. Er hatte aber vorher zu seinem Nebenmann bemerkt: „Sest g'hei i de uss J... use“.) Da kann sich der Lehrer in seiner Beweisführung auf Art. 44 des D. R. berufen, der bestimmt: „Dat der Geschädigte in die schädigende Haltung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf Entstehung und Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, oder die Stellung des Ersazpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersazpflicht ermäßigen oder gänzlich von ihr entbinden.“

Die Haftpflicht verjährt nach einem Jahre. In Art. 46 des D. R. ist zudem ergänzt: „Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf 2 Jahre dessen Abänderung vorbehalten. Das st. gallische Beamtengesetz enthält auch hier eine Schutzbestimmung für den Lehrer, indem die Haftung schon 3 Monate nach dem Vorfall erlischt.“

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, sich über die vom D. R. einschränkend oder erweiternd abweichenden gesetzlichen Bestimmungen einzelner Kantone zu verbreiten. Es wurde nur darauf hingewiesen, um dem Einzelnen Interesse und vielleicht Begleitung zu geben. Denn ich rechne es zu den Aufgaben jedes Lehrers, sich genau über die ihn und die Schule betreffenden Gesetze zu vergewissern. (Fortsetzung folgt.)

Ein schlichter Exerzitien-Nachklang.

Den 10. Oktober dieses Jahres war's, im Parterregang des Exerzitienhauses zu Feldkirch. Ein jeder der zu den Exerzitien eingerückten Kollegen suchte vor Rede- und Unterhaltungsschluß noch möglichst manchen guten alten Bekannten zu entdecken und zu begrüßen, sowie auch das eine und andere neue Freundschaftsband zu knüpfen. Unser Fünzig waren erschienen. P. Minister meinte: Die Zahl sei gerade recht und auch der P. Exerzitienmeister habe seine Befriedigung ausgesprochen über die Höhe der Teilnehmerzahl. Da waren aber einige aus uns im Parterregange anderer Meinung. Mehrfach hörte ich sagen: „Die Exerzitienkurse sind viel zu wenig bekannt gemacht worden.“ Denn die Förderung der Exerzitien in den Reihen unserer kathol. Lehrerschaft und anderswo ist eine der verdienst-

vollsten Aufgaben unserer, ja aller kathol. Organisationen. Das Wort des unsterblichen Papstes Leo XIII. über das Exerzitienbüchlein des hl. Ignatius ist auch heute noch richtig: „Schon das erste Kapitel über das Fundament ist imstande, eine ganze Welt zu bekehren.“ Warum bekehrt sie sich aber nicht? — Weil sie nicht hört!

Eben ist der erste Vortrag des P. Exerzitienmeisters vorüber. Während desselben stieg mir der Gedanke auf: „Wenn doch alle, oder doch wenigstens alle Kollegen ihn hören könnten und fassen würden, nur diesen einen Vortrag des hochw. Herrn P. Stöckle über den ersten Artikel des Credo: „Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde,“ wahrhaftig, die Gottesleugner müßten verschwinden. Die Augen würden ihnen auf-

getan. Wer da sagt: „Ich glaube an keinen Gott und an keinen Teufel,“ der ist zweifelsohne ein ähnlicher Held, wie jener Großstadtherr, der sich mit diesem Selbstbetrug als Gast an einer Tafelrunde erhaben wähnte und dann beim zufälligen Eintritt eines simplen schwarzen Pudelhundes derart den Schlotter bekam, daß er schleunigst zum Fenster hinaus reißaus nahm, aus purer Angst, der leidhaftige „Schwarze“, den er eben so siegesgewiß geleugnet hatte, näherte sich ihm bereits. Dieses Exempel ist nicht etwa bloße Phantasie, sondern Tatsache. Leider feiert solches Maulheldentum auch im aufgeklärten 20. Jahrhundert selbst in oberen Kreisen nur allzu oft noch seine Dr-
gien. Die Welt will betrogen sein.

Nicht enthalten will ich mich, bei dieser Gelegenheit, den vielen Zeugnissen über die glückliche Wirkung der Exerzitien gleich noch ein neuestes beifügen, das mir ein lieber Exerzitienteilnehmer eben unmittelbar vor Beginn des „Veni creator“ anvertraut hat. Wir spazierten nebeneinander auf den vielen einladenden Weglein des Exerzitan-
tengartens. Da hob er an: „O, wie habe ich das Heimweh gehabt hieher zu den Exerzitien. Nur die noch einmal mitma-

chen zu können, das war mein sehnlichster Wunsch. Als scharfer „Radikalinski“ machte ich meine ersten Exerzitien mit da droben in der „Carina“. Das Exerzitienhaus stand damals noch nicht. Es war hier noch alles Weideland. Aber scho 's erscht mol hät's mi bückt. D'Gnad hät möge obenuf. Wenn der Krieg nicht gekommen wäre, wäre ich jetzt schon 9 mal hier gewesen. Nirgends lernt man das Glück, katholisch zu sein, besser schätzen, als in den Exerzitien. Mein Vater stand ebenfalls in ganz anderem Fahrwasser. Ich konnte ihn als alten Mann 2 mal hieherbringen zu den Exerzitien, und das ist schuld, daß er katholisch gestorben ist.“

Dieses Zeugnis beweist mehr als viele Worte. Drum nochmals: Arbeiten wir stets unentwegt weiter für die Exerzitien, und wir werden — leben, das heißt: wirken durch und in Gott. Darin liegt alles! Fiat!

Feldkirch im Exerzitenhaus,
den 11. Oktober 1921.

Th. Schönenberger, Lehrer,
St. Fiden, St. G. O.

Totentafel.

† A. Schwarz, Lehrer in Winkeln
(St. Gallen.)

Mit Hrn. A. Schwarz — geb. am 21. November 1851 — ist am 9. Oktober eine kernige, markige Lehrergestalt ins Grab gesunken. Seine glücklichen Jugendjahre verlebte er in seinem Heimateorte Bütschwil; dort besuchte der lebhafteste, begabte Knabe die Primar- und Sekundarschule und trat dann, einem stillen Wunsche seiner Eltern folgend, in das Gymnasium in Einsiedeln ein, wo er mit Feuereifer seinen Studien oblag. Die Berufswahl beschäftigte den jungen Studenten recht stark, er fühlte sich nicht zum Priesterstande, aber doch zum Erzieher berufen und trat in das kantonale Lehrerseminar in Rorschach ein. Nach dessen Absolvierung erhielt der temperamentvolle Pädagoge seine erste Lehrstelle in Wild-
haus, wo er während sieben Jahren in vortrefflicher Weise wirkte und auch einen eigenen Hausstand gründete. Im Jahre 1885 übernahm Hr. Schwarz die Gesamtschule in Lenggenwil und führte sie zur vollsten Zufriedenheit von Behörde und Volk.

Im Mai 1889 wechselte der Dahingeshiedene seine Lehrstelle abermals, indem er einem Rufe an die Unterschule Bild-Strauben-
zell folgte.

Volle 32 Jahre wirkte er an derselben Stelle. Wie in den beiden frühern Wirkungskreisen, so widmete sich der Verblichene auch hier mit Hingebung und Liebe und bestem Erfolge der ihm anvertrauten Kinderschar. Sein goldener Humor pflanzte so recht den erquickenden, belebenden Sonnenschein in die Herzen der Kleinen und machte ihnen den Uebergang von dem freien, ungebundenen Leben des Elternhauses zur Fessel der Schulbank leicht. Seine tüchtige Berufsbildung, seine vorzügliche Mitteilungs-
gabe und die unversiegbare Liebe zur Schule gestalteten seinen Unterricht fruchtbar. Die verschiedenen Konferenz-Referate atmeten Berufsfreude und Lehreifer und waren mit köstlichem Humor und schlagendem Wit ge-
würzt. Hr. Schwarz sel. war kein Freund der körperlichen Strafen. Wenn es irgend anging, so suchte er Hemmungen im Schulbetriebe durch wohlwogene Worte oder